

Spiel- und Platzordnung (SPO)



Präambel

Die für einen ordnungsgemäßen und regelentsprechenden Spielbetrieb Verantwortlichen des Drei Gleichen Golf wollen durch die Verabschiedung dieser Spiel- und Platzordnung dazu beitragen, dass das Spielen auf unserem Platz allen einheimischen und auswärtigen Spielern ohne Disharmonie möglich ist.

1. Allgemeines

Der Spielbetrieb im Drei Gleichen Golf unterliegt:

- a) den Golfregeln des Royal and Ancient Golf Club of St. Andrews (R&A) in der jeweils gültigen Auflage mit der vom Deutschen Golfverband (DGV) anerkannten Übersetzung sowie den dazu jährlich ergehenden Entscheidungen (Decisions on the Rules of Golf),
- b) dem DGV-Vorgabensystem, basierend auf dem „EGA Handicap System“ der European Golf Association (EGA).
- c) der Spiel- und Platzordnung des Drei Gleichen Golf, die von der Golfresort Gut Ringhofen GmbH und dem Thüringer Golfclub „Drei Gleichen“ Mühlberg e.V. gemeinsam erstellt und beschlossen ist. Änderungen oder Ergänzungen, die getroffen werden dürfen, werden durch Aushang oder geeignete Mitteilungen bekannt gemacht.
- d) den aktuellen Platzregeln und Wettspielbedingung, die vom Spielausschuss des Thüringer Golfclub „Drei Gleichen“ Mühlberg e.V. durch Aushang und Bekanntmachung unter www.drei-gleichen-golf.de nachzulesen sind.

2. Platzerlaubnis

- a) Personen ohne Platzerlaubnis sind nicht berechtigt, den Platz zu bespielen, auch nicht in Begleitung irgendeines anderen Spielers, der über die uneingeschränkte Platzerlaubnis oder eine Vorgabe verfügt.
- b) Unberührt davon ist das Recht des Golflehrers, Mitgliedern ohne Platzerlaubnis zum Zwecke der Erlernung des Golfspiels in Übereinstimmung mit den übrigen Bestimmungen des Golfresorts das Spielen in seiner Begleitung zu gestatten. Die Verantwortung für die Beachtung der Golfregeln und der SPO trägt in diesen Fällen der Golflehrer, der in besonderer Weise dafür Sorge zu tragen hat, dass der reguläre Spielbetrieb nicht behindert wird.

2.1 Regelungen zur Erlangung der Platzerlaubnis

- a) Das Verfahren zur Erlangung der Platzerlaubnis orientiert sich an den Vorgaben des DGV.
- b) Die Platzerlaubnis ist kein allgemeingültiger Nachweis der Spielstärke wie die DGV-Vorgabe, sondern ausschließlich eine interne Maßnahme des Clubs zur Förderung neu eingetretener

Mitglieder beim Erlernen des Golfsports. Ob andere Golfclubs bzw. Golfplatzbetreiber die vom Thüringer Golfclub „Drei Gleichen“ Mühlberg e.V. erteilte Platzterlaubnis anerkennen, bleibt diesen überlassen.

c) Die Erteilung der Platzterlaubnis hat zur Voraussetzung, dass der Spieler die DGV Platzreifeprüfung besteht.

d) Mit der Erteilung der Platzterlaubnis erhält das Clubmitglied eine Clubvorgabe von –54 im Thüringer Golfclub oder im Golfresort Gut Ringhofen.

e) Personen, die eine Platzterlaubnis in ihrem bisherigen Heimatverein, der dem DGV oder der European Golf Association angehört, erworben haben, wird diese Platzterlaubnis im Drei Gleichen Golf anerkannt.

f) Neumitglieder, die ihre Platzterlaubnis nicht in einem der vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Verfahren erworben haben, müssen ihre praktischen und theoretischen Fähigkeiten bei einem unserer Golflehrer bestätigen.

2.2 Regelungen zur Erlangung der eingeschränkten Platzterlaubnis

a) Die eingeschränkte Platzterlaubnis wird durch die Golflehrer erteilt.

b) Sie kann nur Mitgliedern des Clubs, die spielberechtigt sind, erteilt werden.

c) Sie berechtigt ein Neumitglied in Begleitung eines Clubmitgliedes mit einer Vorgabe von mindestens –36 auf unserem Platz zu spielen.

3. Vorgabe

Für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Vorgabe ist der Vorgabenausschuss zuständig. Seine Zusammensetzung wird auch durch Daueraushang am Schwarzen Brett bekanntgegeben. Er ist verantwortlich für die Anwendung und Einhaltung der Bestimmungen des DGV-Vorgabensystems des Deutschen Golfverbandes orientiert an den Bestimmungen der European Golf Association (EGA).

Der Spieler selbst ist verantwortlich dafür, dass die Obliegenheiten nach Abschnitt IV Ziff. 15 des Vorgaben-Systems, die dem einzelnen Spieler auferlegt sind, genau eingehalten werden. Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des DGV-Vorgabensystems verwiesen bezüglich der Heraufsetzung, der Beibehaltung, der Herabsetzung und der Erlangung einer Vorgabe.

4. Etikette

In der englischen Originalfassung der Golfregeln, die bei Differenzen über die Auslegung verbindlich ist, wird die Etikette ausdrücklich als Abschnitt 1 der Golfregeln bezeichnet. Sie ist also verbindlicher Bestandteil der Golfregeln und entsprechend zu befolgen.

4.1 Sicherheit und Rücksichtnahme auf dem Golfplatz

a) Im allgemeinen Interesse ist stets ohne Verzug zu spielen. Dies gilt sowohl bei der Ausführung der Schläge als auch nach dem Schlag beim Gang zum geschlagenen Ball.

- b) Das Überspielen bzw. Gefährden von vorangehenden Spielern ist gefährlich und unbedingt zu unterlassen.
- c) Werden durch eine Schlag Spieler, Vor-Flight, Fußgänger oder Zuschauer gefährdet muss **FORE** gerufen werden.
- c) Es ist nicht gestattet, in einer Spielergruppe mit mehr als 4 Spielern zu spielen.
- d) Jeder Spieler muss sein eigenes Bag mitführen. Das Spielen von mehreren Spielern aus einem Bag ist nicht erlaubt.
- e) Zum korrekten und rücksichtsvollen Verhalten auf dem Platz gehört auch eine dem Golfspiel angemessene Bekleidung (keine T-Shirts, Sonnentops, Shorts, Trainingsanzüge oder -jacken).
- f) Aus Sicherheitsgründen und aus Gründen der Rücksichtnahme ist das Wegwerfen von Zigaretten- und/oder Zigarrenstummeln auf dem Gelände und in den Gebäuden des Drei Gleichen Golf untersagt.
- g) Es ist untersagt, Papier oder Abfälle auf den Platz zu werfen.

4.2 Vorrecht auf dem Golfplatz

- a) Im Interesse eines reibungslosen Spielablaufs haben Zweier Platzrecht vor Dreier- und diese vor Vierballspielen. An Wochenend- und Feiertagen gilt die umgekehrte Regelung. Einzelspieler haben keinen Vorrang und müssen somit jeder Gruppe Vorrecht einräumen, dieses gilt auch am ersten Abschlag.
- b) Jedes Spiel über eine volle Runde hat den unbedingten Anspruch, dass ihm Gelegenheit gegeben wird, jedes Spiel über eine abgekürzte Runde zu überholen. Als Spiel über eine abgekürzte Runde gilt auch jedes Spiel, zu dem später ein oder mehrere Spieler hinzukommen.
- c) Grundsätzlich sind Spiele am Abschlag I und nicht an anderen Abschlägen zu beginnen. Spieler, die ihr Spiel dennoch an einem anderen Abschlag beginnen, haben kein Vorrang. Sie haben sofort – ohne Aufforderung jede auf einer vollen Runde befindliche Spielergruppe durchzulassen.
- d) Können Spieler ihre Position in der Runde nicht behaupten und bleiben sie mehr als ein volles Loch hinter den vorausgehenden Spielern zurück, so müssen sie die nachfolgenden Spieler unbedingt überholen lassen, und zwar auch ohne von diesen aufgefordert worden zu sein.
- e) Langsame Spieler müssen grundsätzlich schnelleren Spielern Gelegenheit zum Überholen geben.

4.3. Schonung des Golfplatzes

- a) Bunker sollen nur von der flachen Seite betreten oder verlassen werden. Harken sind nach dem Einebnen innerhalb der Bunker in den Sand zu stecken.
- b) Zur Vermeidung von Beschädigungen der Lochkante ist das Herausnehmen des Balls aus dem Loch mit dem Putterkopf nicht gestattet.

c) Golfwagen, Golfcarts und Trolleys dürfen nicht zwischen Grün und Bunker hindurchgezogen werden, sie sollen ebenfalls nicht auf dem Vorgrün oder den Abschlägen abgestellt werden.

d) Nur das Übungsgelände dient dazu, außerhalb der eigentlichen Platzrunde Golfschläge, Annäherungen und Putten zu üben. Annäherungsschläge zu Übungszwecken sind zur Schonung der empfindlichen Grüns unter keinen Umständen gestattet.

e) Bei Probeschwüngen ist jede Beschädigung des Platzes zu vermeiden. Hat ein Spieler dennoch eine Beschädigung verursacht, so hat er diese sofort wieder sorgfältig auszubessern.

4.4 Benutzung von Golfwagen und Elektrotrolleys

Die Benutzung von Golfwagen und Elektrotrolleys jeglicher Art regelt die Gesellschaft durch die Cartordnung & Aushang

5. Gäste

Gastspieler sind auf der Anlage des Drei Gleichen Golf willkommen. Sie können die Anlage unter folgenden Bedingungen nutzen:

a) Sie müssen Mitglied eines Golfclubs sein, der dem DGV oder einem entsprechenden ausländischen Verband angehört und eine Platzterlaubnis besitzen. Mitglieder des VCG können auf der Anlage ein Greenfee/Rangefee nach den jeweils geltenden Preisliste des Golfresorts erhalten.

b) Mitgliedschaft und Vorgabe sind durch Vorlage eines offiziellen Mitglieds- und Vorgabenausweises zu belegen.

c) Sie haben sich vor Aufnahme des Spiels über die Voraussetzungen desselben zu informieren und ihr Greenfee zu bezahlen. Erst nachdem sie das Greenfee entrichtet haben, haben sie die Spielberechtigung für eine Spielrunde.

d) Wettspiele, die Gäste oder Clubmitglieder mit Gästen veranstalten wollen, müssen zuvor mit der Geschäftsleitung abgestimmt und vor Beginn von dieser genehmigt worden sein.

f) Treten Gäste mit mehr als einer Spielergruppe an, ohne vorab Startzeiten reserviert zu haben, so sind sie verpflichtet, ebenfalls abspielbereiten Spielergruppen von Clubmitgliedern im „Reißverschuß-System“ das Abspielen zu ermöglichen.

g) Die Gesellschaft ist berechtigt, anders lautende Regelungen vorübergehend zu treffen.

6. Benutzung der Driving Range

a) Die Driving Range steht jederzeit, auch Spielern ohne Platzterlaubnis, zum Üben zur Verfügung. Die aufgestellten Hinweisschilder sind zu beachten.

b) Gäste müssen für die Nutzung der Driving Range ein Rangefee entrichten.

c) Die Übungsbälle sind Eigentum der Gesellschaft und dürfen nur auf der Driving Range benutzt werden. Wer Übungsbälle auf der Runde mit sich führt oder spielt wird Spielbetrieb ausgeschlossen.

7. Startbeschränkungen an Wettspieltagen

Anlässlich eines vom Golfresort oder dem Golfclub festgesetzten Wettspiels besteht für alle nicht am Wettbewerb teilnehmenden Clubmitglieder und Gäste ein Startverbot, das ½ Stunde vor der ersten Wettspielzeit beginnt und nach dem Start des letzten Spielers endet. Die Spielleitung kann wegen besonderer Umstände andere Sperren verfügen. Zu den Teilnehmern des Wettspiels ist immer mindestens eine Spielbahn Abstand zu halten, um eine Störung auszuschließen.

8. Siegerehrungen und Preisverleihungen

Das Golfresort und der Thüringer Golfclub „Drei Gleichen“ Mühlberg e.V. erwarten von den Teilnehmern eines Wettspiels deren Anwesenheit bei der Siegerehrung und Preisverleihung. Sieger und Preisträger werden grundsätzlich nur geehrt, wenn sie persönlich anwesend sind. Anstelle von nichtanwesenden Platzierten treten die Nächstplatzierten.

9. Wettbewerb des Golfclubs

9.1 Spielleitung

Die Spielleitung wird rechtzeitig vor dem Wettbewerb bekanntgegeben.

Sie entscheidet nach den Golfregeln des DGV.

9.2 Teilnahmeberechtigung an Wettspielen

Teilnahmeberechtigungen für Wettspiele werden durch den Spielausschuss in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt.

9.3 Zusammensetzung von Spielergruppen

Die von der Spielleitung vorgenommenen Einteilungen der Spieler in Gruppen sind bindend.

9.4 Meldung zu Wettspielen

a) Der Meldeschluss für eine Turnieranmeldung wird durch die Ausschreibung festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben. Meldungen nach Meldeschluss werden nur berücksichtigt für eine Teilnahme außer Konkurrenz und sofern eine Einplanung in die aufgestellten Spielergruppen diese ohne deren Umstellung zulässt.

b) Die Meldegebühr ist vor dem Start zu entrichten, anderenfalls können Bewerber gestrichen werden. Bei Abmeldungen nach Nennungsschluss ist die Meldegebühr dennoch zu zahlen. Spieler, die aus früheren Wettspielen noch mit der Begleichung der Meldegebühr im Rückstand sind, dürfen nur nach Begleichung dieses Rückstandes an weiteren Wettspielen teilnehmen.

9.5 Startzeiten

Die Startzeiten werden grundsätzlich drei Stunden nach Meldeschluss im Clubhaus am Turnierboard ausgehängt, über www.mygolf.de veröffentlicht und per SMS an die Spieler versandt (sofern die Mobilnummer dem Club bekannt ist)

9.6 Sicherheitshinweise

In besonderen Gefahrenbereichen können Hinweisschilder aufgestellt werden, die ein bestimmtes Verhalten der Spieler vorschreiben. Diese Hinweise sind unbedingt zu befolgen.

10. Ahndung von Verstößen

10.1 Verstöße gegen Obliegenheiten

Nach den Bestimmungen des DGV-Vorgabensystems hat jeder Spieler Rechte und/oder Pflichten, gegen die er nicht verstoßen darf. Der Vorgabenausschuss sperrt die Vorgabe eines Spielers, der wiederholt oder in einem nach den Umständen unentschuldbaren Einzelfall gegen seine Obliegenheiten nach dem Vorgabensystem verstoßen hat. In nicht schwerwiegenden Fällen wird eine Verwarnung ausgesprochen. Der Spieler ist zuvor anzuhören.

10.2 Verstöße gegen die Golfetikette (Regel 33-7 Disqualifikation) oder die Spiel- und Platzordnung

Personen, die gegen die Golfetikette oder die Spiel- und Platzordnung sowie gegen die Regeln von Höflichkeit und Anstand auf der Anlage verstoßen, können mit Verwarnung und im Wiederholungsfall mit Disqualifikation und einer zeitweiligen Platzsperre belegt werden. Dasselbe gilt, wenn Mitglieder des Thüringer Golfclub „Drei Gleichen“ Mühlberg e.V. bzw. des Golfresorts sich auswärts entsprechende Verstöße zuschulden kommen lassen. Der Spieler ist zuvor anzuhören.

11. Haftungsausschluss

Die Benutzung der gesamten Anlage und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung für Schäden, die dem Benutzer entstehen, ist ausgeschlossen. Clubmitglieder und alle weiteren Spielberechtigten sowie Greenfee-Spieler haben über eine Privathaftpflicht zu verfügen.

12. Schlussbemerkung

Das Golfresort Gut Ringhofen GmbH und die Mitglieder des Thüringer Golfclub „Drei Gleichen“ Mühlberg e.V. wünschen allen Spielern auf der Anlage viel Freude beim Spiel und bitten, den Platz schonend zu behandeln.

Stand: April 2014

Thüringer Golfclub „Drei Gleichen“ e.V.

Golfresort Gut Ringhofen GmbH